

Gemeinderatssitzung vom 18.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Flächenwidmungsänderungen**
 - 2.1. Widmungsänderung Gp. 1218/3 - Hochsölden
 - 2.2. Widmungsänderung Gst. 6557, 6559, 6560, 6808/1 und .1228 - Vent
 - 2.3. Widmungsänderung Gst. .280, 3320 - Schmiedhof
- 3. Bebauungspläne**
 - 3.1. 2. Änderung Bebauungsplan B149 Hochsölden 7 und ergänzender Bebauungsplan B149/E1 Hochsölden 7 - Hotel Alpenfriede & Hotel Enzian
 - 3.2. Bebauungsplan Gp. 4118/49 - Wildmoos (Grundsatzentscheidung)
 - 3.3. Bebauungsplan B169 Vent 4 und ergänzender Bebauungsplan B169/E1 Vent 4 - Pirpamer C.
 - 3.4. Vorlage und Entscheidung (Beharrungsbeschluss) über die eingelangte Stellungnahme zur öffentlichen Auflage des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16
- 4. Grundangelegenheiten**
 - 4.1. Mehrzweckgebäude Obergurgl Bp. .1491 (Grundsatzentscheidung)
 - 4.2. Grundansuchen Grünsee - Gst. 1920/1
 - 4.3. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) - Wohlfahrt Gste. 6717/3, 6730, 6964/1, 2402/1
 - 4.4. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden - Obergurgl Seenplatte Gste. 5187/4, 6774/2
 - 4.5. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) - Wildmoos Gste. 4118/23, 4118/44
- 5. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 5.1. Wohnungsansuchen TOP 9 - Kirchfeldweg 6
 - 5.2. Wohnungsansuchen TOP 15 MZG Obergurgl
 - 5.3. Ansuchen betreutes Wohnen TOP 4 - Prantl V.
 - 5.4. Mietansuchen Garage Wildmoos
- 6. Errichtung Baurestmassendeponie AWZ (Grundsatzentscheidung)**
- 7. Genehmigung Nutzwertgutachten Sozialzentrum**
- 8. Finanzierung/Abwicklung Piccardsaal (Darlehensaufnahme, Nachtragsvoranschlag)**
- 9. Finanzierung Kinderkrippe (Darlehensaufnahme)**
- 10. Tarifierpassung Ferienbetreuung**
- 11. GGAG Gaislachalpe - Antrag an die Agrarbehörde auf vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 1996**

12. Verleihung Ehrenring Pfarrer Singer Josef

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1. Sanierung Innerwaldstraße

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 18. Juni 2019 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Andrä Aste

Herr Andreas Gstrein

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführerin

Mag. Anna Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: Herr Brugger Stefan

Herr Scheiber Lukas

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die Angelobung von Andreas Gstrein (Vertretung für GR Brugger Stefan) vor. Der in Vertretung von Herrn Scheiber Lukas anwesende Gemeinderat Aste Andrä ist bereits angelobt.

2 Flächenwidmungsänderungen

2.1 Widmungsänderung Gp. 1218/3 - Hochsölden

GR Walter Kuprian erklärt das Bauansuchen von Lengler G. Der Antragssteller plant geringfügige Zu-

und Umbaumaßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Hotels Alpenfrieden. Dabei sollen beide Untergeschoße umgebaut sowie im Erdgeschoß und Untergeschoß eine Terrasse Richtung Süden errichtet werden. Dabei müsste auch die Straße verbreitert werden. Das geplante Bauvorhaben steht im Widerspruch zu den derzeit festgelegten Widmungskategorien. Für die Realisierung der geplanten Maßnahmen ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Eine gleiche Widmung gab es bereits vor zwei Jahren. Parallel zu diesem Bauvorhaben ist im gegenständlichen Bereich eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes mit den entsprechenden Festlegungen erforderlich (siehe dazu TOP 4.1).

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 17.06.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 1218/3 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:
Umwidmung

Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden

rund 4 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 43

in

Freiland § 41

sowie

rund 4 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 43

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 3334 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 43

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 58

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2055 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1279 m²
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2.2 Widmungsänderung Gst. 6557, 6559, 6560, 6808/1 und .1228 - Vent

GR Kuprian Walter erläutert das Ansuchen. Im Vorfeld sind bereits Grundtäusche mit Scheiber M. und Pirpamer M erfolgt. Die Antragstellerin plant die Erweiterung des bestehenden touristischen Betriebes – „Appartement Wildspitz“ im Ortsteil Vent. Im Erdgeschoss soll das Restaurant um einen Wintergarten erweitert und in nördlicher und östlicher Richtung ein eingeschobener Zubau errichtet werden. Darüber hinaus soll im Kellergeschoß eine Garage gebaut werden. Ein Steinschlagschutzzaun muss im Zuge dieses Bauvorhabens errichtet werden. Im Hinblick auf diese konkreten Baumaßnahmen, welche teilweise nicht den Erfordernissen bzgl. der Mindestgrenzabstände laut Tiroler Bauordnung entsprechen haben, wurde eine Grundteilung in die Wege geleitet. Da die neu vermessene Bp. .1228 dadurch keine einheitliche Widmung aufweist, ist für das geplante Zubauvorhaben die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung und somit die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Zeitgleich wird auch ein Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise für das geplante Bauvorhaben ausgearbeitet (siehe TOP 3.3).

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 12.06.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6557, 6559, .1228, 6560, 6808/1, .1374 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00001**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:
Umwidmung

Grundstück .1228 KG 80110 Sölden

rund 1337 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tourismusgebiet mit eingeschränkter Baulandeignung iVm §37.3 Baulandeignung mit Auflagen: Steinschlagschutzzaun mit 3m Höhe und Energieaufnahme von 150kJ sowie baustatische Maßnahme laut Gutachten Dr. Herbert Müller vom 08.01.2013

sowie

rund 9 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

sowie

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulandestimmung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tourismusgebiet mit eingeschränkter Baulandestimmung iVm §37.3 Baulandestimmung mit Auflagen: Steinschlagschutzzaun mit 3m Höhe und Energieaufnahme von 150kJ sowie baustatische Maßnahme laut Gutachten Dr. Herbert Müller vom 08.01.2013

weitere Grundstück **.1374 KG 80110 Sölden**

rund 45 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulandestimmung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tourismusgebiet mit eingeschränkter Baulandestimmung iVm §37.3 Baulandestimmung mit Auflagen: Steinschlagschutzzaun mit 3m Höhe und Energieaufnahme von 150kJ sowie baustatische Maßnahme laut Gutachten Dr. Herbert Müller vom 08.01.2013

weitere Grundstück **6557 KG 80110 Sölden**

rund 21 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulandestimmung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tourismusgebiet mit eingeschränkter Baulandestimmung iVm §37.3 Baulandestimmung mit Auflagen: Steinschlagschutzzaun mit 3m Höhe und Energieaufnahme von 150kJ sowie baustatische Maßnahme laut Gutachten Dr. Herbert Müller vom 08.01.2013

sowie

rund 9 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

sowie

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulandestimmung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tourismusgebiet mit eingeschränkter Baulandestimmung iVm §37.3 Baulandestimmung mit

Auflagen: Steinschlagschutzzaun mit 3m Höhe und Energieaufnahme von 150kJ sowie baustatische Maßnahme laut Gutachten Dr. Herbert Müller vom 08.01.2013

weilers Grundstück **6559 KG 80110 Sölden**

rund 683 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tourismusgebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm §37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Steinschlagschutzzaun mit 3m Höhe und Energieaufnahme von 150kJ sowie baustatische Maßnahme laut Gutachten Dr. Herbert Müller vom 08.01.2013

sowie

rund 59 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **6560 KG 80110 Sölden**

rund 104 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tourismusgebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm §37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Steinschlagschutzzaun mit 3m Höhe und Energieaufnahme von 150kJ sowie baustatische Maßnahme laut Gutachten Dr. Herbert Müller vom 08.01.2013

weilers Grundstück **6808/1 KG 80110 Sölden**

rund 36 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 36 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2.3 Widmungsänderung Gst. .280, 3320 - Schmiedhof

Der Antragssteller plant die Aufstockung des bestehenden Gebäudes auf der Bp. .280. Aufgrund dieser Aufstockung werden die gesetzlich geforderten Mindestabstände gegenüber der Gp. 3320 nicht mehr eingehalten. Im Hinblick auf die Realisierung des Um- und Zubauvorhaben und der formalrechtlichen Voraussetzung zur Herstellung eines Bauplatzes ist die Änderung der Flächenwidmung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 09.05.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke .280, 3320 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00006**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:
Umwidmung

Grundstück .280 KG 80110 Sölden

rund 1095 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 50

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1095 m²

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 3320 KG 80110 Sölden

rund 779 m²

von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 50

sowie

rund 747 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 50

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 779 m²

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 747 m²

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3 Bebauungspläne

3.1 2. Änderung Bebauungsplan B149 Hochsölden 7 und ergänzender Bebauungsplan B149/E1 Hochsölden 7 - Hotel Alpenfriede & Hotel Enzian

Siehe dazu TOP 2.1. Darüber hinaus wurde das Schwimmbad des Hotel Enzians mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B149 Hochsölden 7 (betroffene Grundstücke: Gpn. 1218/2 und 1218/3) sowie die 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B149 Hochsölden 7 – Hotel Alpenfriede & Hotel Enzian (betroffene Grundstücke: Gpn. 1218/2 und 1218/3) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 17.06.2019 (Planbezeichnung 2aend_bpe_b149-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.2 Bebauungsplan Gp. 4118/49 - Wildmoos (Grundsatzentscheidung)

Die Antragsteller Reinstadler N. und Schneider T. planen die private Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf der Gp. 4118/49 im Ortsteil Wildmoos.

Seitens des Raumplaners DI Lotz Andreas wird eine mögliche Aufstockung aufgrund des Umgebungsbestandes im Siedlungsgebiet Wildmoos und der resultierenden Folgeerscheinungen mit allen verbundenen Problemen wie mangelnde Stellplätze oder die Höhenentwicklung nicht empfohlen.

GR Kuprian Walter meint dazu, dass die Genehmigung einer Aufstockung im Ortsteil Wildmoos zu vielen gleichartigen Ansuchen in der Zukunft führen werden. Es seien jedoch nicht genügend Stellplätze in Wildmoos vorhanden, weswegen der Bauausschuss das Ansuchen einstimmig abgelehnt hat.

GR Grüner Johann bringt dazu vor, dass dies bereits bei anderen Siedlungsreihen in Wildmoos ermöglicht wurde. Jungen Familien sollte die Möglichkeit einer Aufstockung eingeräumt werden. Die Nachbarn haben bereits die Zustimmung gegeben. Das Parkplatzproblem ist allen bereits bekannt. Man müsse eine Lösung hinsichtlich der fehlenden Parkmöglichkeiten finden. Man muss darauf achten, dass man die jungen Bürger unterstützt. Zuständig hierfür sind in erster Linie die Behörden.

GR Grüner Thomas untermauert das Argument von GR Grüner Johann. Eine Aufstockung bietet die Möglichkeit ein leistbares Eigenheim/Eigentum für junge Menschen zu schaffen. Hier kann ein zwei Generationenhaus optimal geschaffen werden. Man muss eine Lösung finden, um mehr Parkplätze in Wildmoos zu schaffen.

GR Falkner Helmut erläutert, dass es in Wildmoos bislang keine Aufstockungen gegeben hat. Man muss sich vor Augen halten, dass dies dann mehrere beabsichtigen werden und dies dann konsequent durchgezogen werden muss.

GR Kuprian Walter konkretisiert, dass es in Wildmoos das Parkplatzproblem gibt und aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes eine Aufstockung dann nicht nur dem Einzelnen, sondern auch anderen erlaubt werden müsse.

BM Ernst Schöpf schlägt vor, dieses Thema bei einer informellen Bauausschusssitzung in Anwesenheit aller Gemeinderäte noch einmal zu debattieren und vertagt diesen Tagesordnungspunkt. Dabei sollen die Bestandspläne hinsichtlich der Stellplätze im Vorfeld vorbereitet werden. Die Infrastruktur muss vorhanden sein. Vereinbarung wird der 09.07.2019 um 20.00 Uhr.

BM Ernst Schöpf weist daraufhin, dass aufgrund des Nachtragsvoranschlages eine Gemeinderatssitzung am 30.07.2019 anberaumt wird. Nach Rücksprache mit der BH muss ein Nachtragsbudget hinsichtlich der Finanzierung „Piccardsaal“ beschlossen werden. Auch die Stellungnahmen bezüglich des ÖROK sind nun vollständig. Die 2.Auflage des ÖROK kann bei diesem Termin ebenfalls beschlossen werden.

3.3 Bebauungsplan B169 Vent 4 und ergänzender Bebauungsplan B169/E1 Vent 4 - Pirpamer C.

Siehe dazu TOP 2.2. Hierbei geht es um die gekoppelte Bauweise mit den Nachbarn Pirpamer M.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B169 Vent 4 (betroffene Grundstücke: Bp. .1374 sowie eine Teilfläche der Bp. .1228 und Teilflächen der Gpn. 6557, 6559 und 6560) sowie die Erlassung des ergänzenden

Bebauungsplanes B169/E1 Vent 4 – Pirpamer C. (betroffene Grundstücke: Teilfläche der Bp. .1228 sowie Teilflächen der Gpn. 6557 und 6560) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 13.06.2019 (Planbezeichnung bpe_b169-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.4 Vorlage und Entscheidung (Beharrungsbeschluss) über die eingelangte Stellungnahme zur öffentlichen Auflage des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16

Mit Sitzung vom 09.04. 2019 wurde vom Gemeinderat über Empfehlung des Bauausschusses die Auflegung und die Erlassung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 (betroffene Grundstücke: Gp. 5220/11) sowie des ergänzenden Bebauungsplanes B109/E1 Obergurgl 16 – Hotel Regina (betroffene Grundstücke: Gp. 5220/11) beschlossen. Der Bebauungsplan lag im Zeitraum vom 11.04.2019 bis einschließlich 10.05.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Fristgerecht langte eine Stellungnahme zum Entwurf von der Steiner Hotelbetriebe GmbH & Co KG am 07.05.2019 ein.

Die Einspruchswerberin erklärte hiezu, dass sie die Zustimmung zurückgezogen habe, da entlang der nördlichen gemeinsamen Grundgrenze zwischen Hotel Regina Gp. 5220/11 und Hotel Austria Gp. 5220/12 § 6 der Tiroler Bauordnung (**Abstände baulicher Anlagen von den übrigen Grundstücksgrenzen und von anderen baulichen Anlagen**) für alle Zubau – bzw. Aufbaubereiche anzuwenden sei.

Das Raumplanungsbüro ProAlp der Gemeinde Sölden stellt dazu fest, dass die vorliegende Stellungnahme ungerechtfertigt sei, da die Einschreiterin die Zustimmungserklärung bereits vor der GR-Sitzung abgegeben habe und die Abstände gemäß § 6 TBO werden eingehalten.

Der Bauausschuss hat rechtlich richtig agiert und empfiehlt auf den Beschluss vom 09.04.2019 zu beharren. Der „Einspruch“ wird sohin als unbegründet abgewiesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung die eingelangte Stellungnahme von der Steiner Hotelbetriebe GmbH & Co KG zum Bebauungsplan B109 Obergurgl 16 und ergänzenden Bebauungsplan B109/E1 Obergurgl 16 – Hotel Regina vom 07.05.2019 nicht zu berücksichtigen, sondern den Beschluss vom 09.04.2019 in der bereits aufgelegten Form zu bestätigen (Beharrungsbeschluss).

4 Grundangelegenheiten

4.1 Mehrzweckgebäude Obergurgl Bp. .1491 (Grundsatzentscheidung)

GR Kuprian Walter erläutert das Bauansuchen. Die Ambulatorium für Allgemein- und Sportmedizin GmbH Obergurgl sucht um die östliche Erweiterung der Wohnungen im Dachgeschoss TOP 15 (Top A und Top B) im Mehrzweckgebäude Obergurgl, Gurglerstraße 118, an.

Die Antragstellerin würde die Baukosten selbst übernehmen und in diesem Zuge Wohnungseigentum begründen. Seitens des TVB ist hinsichtlich einer Erweiterung kein Bedarf gegeben. Das Ansuchen wurde im Bauausschuss beraten. Dieser lehnt einen Umbau der Dachgeschosswohnung TOP 15 grundsätzlich ab.

Der Gemeinderat schließt sich den Empfehlungen des Bauausschusses an und beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung dem Ansuchen um Erweiterung/Umbau der TOP 15 im Mehrzweckgebäude, Gurglerstraße 115, nicht stattzugeben.

4.2 Grundansuchen Grünsee - Gst. 1920/1

Das Ansuchen wurde vom Bauausschuss beraten und positiv behandelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Ansuchen von Herrn Zöchling F. um käufliche Überlassung eines Grundstückes im Bereich „Grünsee“ (Gst. 1920/1) vorbehaltlich einer positiven Abhandlung durch den untergeordneten Agrarausschuss stattzugeben. Der Kaufpreis wird mit EUR 75,00 pro m² festgelegt.

Aufgrund der großen Nachfrage wurde ein Lokalausweis mit dem Gemeindeförster Grüner Bertram und dem Bauamtsleiter durchgeführt.

GR Kuprian informiert darüber, dass weitere Flächen in diesem Bereich erschließungsfähig sind und künftig zum Verkauf angeboten werden.

4.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) - Wohlfahrt Gste. 6717/3, 6730, 6964/1, 2402/1

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 1089, Öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden Einlagezahl 195, agrargemeinschaftliche Grundstücke, Öffentliches Gut (Wege), Einlagezahl 375, Gemeinde Sölden) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6717/3, 6730, 6964/1, 2402/1.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.4 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden - Obergurgl Seenplatte Gste. 5187/4, 6774/2

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 194, Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut (Wege), Einlagezahl 375, Gemeinde Sölden) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 5187/4, 6774/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4.5 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) - Wildmoos Gste. 4118/23, 4118/44

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 195, agrargemeinschaftliche Grundstücke, Öffentliches Gut (Wege), Einlagezahl 375, Gemeinde Sölden) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 4118/23, 4118/44.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5 Behandlung der Wohnungsansuchen

5.1 Wohnungsansuchen TOP 9 - Kirchfeldweg 6

Für die ausgeschriebene Wohnung TOP 9 in Kirchfeldweg 6 bestehend aus Wohnküche, Zimmer und einem Bad/WC im Ausmaß von 43,08 m² haben sich zwei Personen beworben. Der Sozialausschuss hat

nachstehende Reihung einstimmig vorgeschlagen:

1. Bianca Fender erfüllt die Kriterien,
2. Grüner Isabell erfüllt die Kriterien.

Die oben angeführten Bewerber/-innen erfüllen alle beide die Kriterien. Der Sozialausschuss empfiehlt die Wohnung an Frau Fender Bianca zu vermieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Wohnung Kirchfeldweg 6, an Frau Fender Bianca zu vermieten.

Die Wohnblöcke in Kaisers der Neuen Heimat werden mit Baubeginn 2019 nächstes Jahr errichtet Der Sozialausschuss wird sich für eine bevorzugte Vergabe einer Wohnung an Frau Grüner Isabell einsetzen.

5.2 Wohnungsansuchen TOP 15 MZG Obergurgl

GR Falkner Helmut erläutert das Ansuchen der Antragstellerin. Die Antragstellerin möchte die Wohnung TOP 15 als Mitarbeiter-Wohnung für medizinisches Fachpersonal anmieten.

Die Wohnung wurde bereits im letzten Winter von der Ambulatorium Obergurgl GmbH gemietet und wurde nach Saisonende wieder an die Gemeinde übergeben.

Der Sozialausschuss empfiehlt die Wohnung ab sofort an die Antragstellerin zu vermieten. Eine saisonale Vermietung wird nicht angestrebt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen der Ambulatorium für Allgemein- und Sportmedizin GmbH um sofortige jährliche Vermietung der Wohnung Top 15, Gurglerstraße 118 in Obergurgl, stattzugeben.

Ein entsprechender befristeter Mietvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

5.3 Ansuchen betreutes Wohnen TOP 4 - Prantl V.

Dem Ansuchen von Herrn Prantl V. um Überlassung der Wohnung Top 4 im Betreuten Wohnen (Sozialzentrum Sölden) wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung stattgegeben.

Zum derzeitigen Stand ist noch nicht bekannt, ob Herr Prantl V. die Wohnung alleine oder zusammen mit seiner Lebensgefährtin bezieht.

5.4 Mietansuchen Garage Wildmoos

Hackl Lorenzi B. ist vom Kauf der Garage im Wildmoos zurückgetreten. Als zweitgereichte Käuferin soll nunmehr Frau Falkner noch gefragt werden, ob sie die Garage, zu den aktuellen Konditionen, erwerben will. Gibt es keine Interessenten für den Kauf der Garage, so wird die Garage vermietet. Bis zu dieser Abklärung, wird der TOP sohin auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

6 Errichtung Baumassendeponie AWZ (Grundsatzentscheidung)

Zu diesem TOP hat bereits am 12.06.2019 eine informelle GR-Sitzung stattgefunden.

GR Scheiber Reinhard bringt vor, dass Ing. Volgger G, bereits den Antrag in Abstimmung mit Herrn Oesch (Land Tirol) um Errichtung eines Zwischenlagers im Ausmaß von 4600 m² (Teil A lt. Planbeilage A) gestellt hat. Herr Oesch hat empfohlen, die Zwischenlager im bisherigen Flächenausmaß zu belassen und zu übernehmen. Der Vorteil liegt darin, dass der Antrag und sohin das Verfahren vom Land Tirol schneller abgewickelt und genehmigt wird. In welcher Art und Weise die Zwischenlager dann genützt werden (bspw. Altholz), kann mittels Anzeige bei der Behörde definiert werden.

In der Zwischenzeit hat Plörer Ch. angefragt, ob er einen Teil der Zwischenlagerfläche für zwei Sommer benützen darf. Im Gegenzug wird er den gesamten Platz des Zwischenlagers auf seine Kosten LKW-befahrbar aufbauen. Er wird sich um die Aufschüttung und Ebnung kümmern. Dieser möchte 900m² für seine Firma verwenden/anmieten. Darüber hinaus wird Plörer Ch. auch den Bruchasphalt, der als Endbedeckung genützt wird, anbringen.

GR Grüner Thomas ist für eine bescheidgemäße Herstellung des gesamten Platzes durch Plörer Ch. Die Gemeinde spart sich hier einige Kosten.

Plörer Ch. wird anfallendes einbaubares Material der Gemeinde ebenfalls verarbeiten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung dem Ansuchen von Herrn Plörer Ch. um Benützung einer Fläche im Ausmaß von 900 m² im Bereich der Baurestmassendeponie (AWZ) für zwei Sommer beginnend mit Sommer 2019 grundsätzlich stattzugeben. Die Errichtungsmaßnahmen – und Kosten sind dabei von Herrn Plörer Ch. zu übernehmen.

Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ist mit der Gemeinde abzuschließen.

7 Genehmigung Nutzwertgutachten Sozialzentrum

BM Ernst Schöpf berichtet, dass betreffend des Sozialzentrums Gst. 3080 in EZ 97, Granbichlweg 36, von Frau Arch. Dipl.-Ing. Kopecky ein Gutachten über die Nutzwerte und Mindestanteile der selbständigen Wohnungen erstellt wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Nutzwertgutachten des Sozialzentrums Sölden von Frau Arch. Dipl.-Ing. Kopecky laut Beilage A zum Sitzungsprotokoll zu genehmigen.

8 Finanzierung/Abwicklung Piccardsaal (Darlehensaufnahme, Nachtragsvoranschlag)

Der Finanzausschuss hat zu der Finanzierung des Piccardsaals und der Kinderkrippe bereits am 13.05.2019 getagt.

BM Ernst Schöpf berichtet, dass mit den Bauarbeiten des Piccardsaals bereits begonnen wurde und die Fertigstellung noch heuer erfolgen soll. Die Gemeinde Sölden stellt EUR 2.000.000 zur Verfügung. Die Abwicklung erfolgt durch ein Generalunternehmen, begleitet von der GemNOVA. Diese gibt die geprüften Rechnungen an den Bauamtsleiter Fiegl Franz-Joseph zur Freigabe weiter und werden dann von der Gemeindebuchhaltung geführt. Die Abwicklung des Projekts erfolgt sohin über die Gemeindebuchhaltung. Dafür sollte ein Baukonto eingerichtet werden über dieses werden künftig alle Rechnungen und Zuschüsse eingehen. Der Zahlungsplan wurde bereits von der GemNOVA (Herrn Walser bzw.

Herrn Kostner) erarbeitet. Steuerrechtlich sind noch einige Fragen zu klären und ein Nachtragsvorschlag wird mit der BH-Imst ausgearbeitet.

Bei der durchgeführten Ausschreibung bei den fünf Hausbanken (Sparkasse Imst, BTV, Hypo Bank, Raiffeisenbank, Bank Austria) hat sich die Hypo Tirol als Bestbieter herausgestellt. Folgende Darlehensvorgaben für ein Darlehen Finanzierung Piccardsaal wurden ausgeschrieben.

Finanzierung Piccardsaal EUR 2.000.000 15,5 Jahre
 Darlehensaufnahme zur 2. Julihälfte 2019
 Erste Rückzahlung am 31.03.2020
 Zinsperiode: vierteljährlicher Abschluss
 Ratenperiode: vierteljährlich

Die Angebote lassen sich wie folgt darstellen:

Piccardsaal 2,000.000,00						
2.000.000,00	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten	Pauschalraten
Institut	3-Monats-Euribor-Kapitalraten	3-Monats-Euribor-Kapitalraten	6-Monats-Euribor-Kapitalraten	6-Monats-Euribor-Kapitalraten	Fixzinssatz 15 J.	Pauschalraten
	Variante 1a)	Variante 1b)	Variante 2a)	Variante 2b)	Variante 3a)	Variante 3b)
Raiba S.	0,209% (0,52%)	0,380%	0,288% (0,52%)	0,380%	1,110%	
Spark. Imst		0,380%		0,360%	0,910%	0,910%
B.T.V.	0,219% (0,53%)	0,380%	0,288% (0,52%)	0,370%		0,970%
Bank Austria		0,440%		0,440%	0,990%	

Institut	3-Monats-Euribor-Kapitalraten		6-Monats-Euribor-Kapitalraten		Fixzinssatz 15 J.	Pauschalraten
	Variante 1a)	Variante 1b)	Variante 2a)	Variante 2b)		
Raiba S.	T 2.000.000,00	2.000.000,00			2.000.000,00	
	Z 32.905,89	59.828,89			174.763,33	
	G 2.032.905,89	2.059.828,89	0,00	0,00	2.174.763,33	0,00
Spark. Imst	T 2.000.000,00	2.000.000,00		2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
	Z 60.743,69			57.546,67	145.465,17	148.337,40
	G 2.060.743,69		0,00	2.057.546,67	2.145.465,17	2.148.337,40
Hypo Tirol	T 2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
	Z 34.995,39	60.722,58	45.292,26	58.188,00		159.005,80
	G 2.034.995,39	2.060.722,58	2.045.292,26	2.058.188,00		2.159.005,80
B.T.V.	T					
	Z					
	G					
Bank Austria	T 2.000.000,00	2.000.000,00		2.000.000,00	2.000.000,00	
	Z 70.334,82			69.220,95	154.173,95	
	G 0,00	2.070.334,82	0,00	2.069.220,95	2.154.173,95	0,00

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Darlehen für die Finanzierung Piccardsaal in der Höhe von EUR 2.000.000 von der Hypo Tirol mit einem Fixzinssatz von 0,72% für 15,5 Jahre aufzunehmen.

Die Rückzahlung erfolgt ab 2020 in 60 vierteljährlichen Kapitalraten beginnend mit 31.03.2020, die Laufzeit beträgt 15,5 Jahre. Die weiteren lt. Angebot vom 18.06.2019 angeführten Bedingungen gelten sinngemäß.

9 Finanzierung Kinderkrippe (Darlehensaufnahme)

BM Ernst Schöpf berichtet, dass die Kinderkrippe im außerordentlichen Haushalt budgetiert und fast zur Gänze abgerechnet wurde. Ein Darlehen in Höhe von EUR 800.000 ist für die Restfinanzierung notwendig.

GR Walter Kuprian bringt vor, dass für die Errichtung der Kinderkrippe 1,4 Millionen ursprünglich budgetiert wurden.

BM Ernst Schöpf weist daraufhin, dass ca. EUR 1,1 Millionen abgerechnet wurden. Im Zuge der Jahresrechnung wurde festgehalten, dass Rechnungsüberschüsse teilweise für andere Bauvorhaben abgedeckt wurden. Beim Sozialzentrum wurden EUR 1,8 Millionen Darlehen weniger aufgenommen als bei Baubeginn geplant war.

Bei der durchgeführten Ausschreibung bei den fünf Hausbanken (Sparkasse Imst, BTV, Hypo Bank, Raiffeisenbank, Bank Austria) hat sich die Raiba Sölden als Bestbieter herausgestellt. Folgende Darlehensvorgaben für ein „Darlehen Finanzierung Kinderkrippe“ wurden ausgeschrieben.

Finanzierung Kinderkrippe EUR 800.000

15 Jahre

Darlehensaufnahme am 01.07.2019

Erste Rückzahlung am 31.03.2020

Verzinsungsart: dekursiv

Zinsperiode: vierteljährlicher Abschluss

Ratenperiode: vierteljährlich

Kinderkrippe Sölden € 800.000,00						
Institut	Kapitalraten 3-Monats-Euribor-Kapitalraten		Kapitalraten 6-Monats-Euribor-Kapitalraten		Kapitalraten Fixzinssatz 15 J.	Pauschalraten
	Variante 1a)	Variante 1b)	Variante 2a)	Variante 2b)	Variante 3a)	Variante 3b)
800.000,00						
Spark. Imst	0,209% (0,52%)	0,380%	0,288% (0,52%)	0,380%		
Hypo Tirol	0,219% (0,53%)	0,380%	0,288% / 0,52%	0,370%	0,910%	0,910%
B.T.V.					0,970%	0,910%
Bank Austria		0,440%		0,440%	0,990%	

Institut	3-Monats-Euribor-Kapitalraten		6-Monats-Euribor-Kapitalraten		Fixzinssatz 15 J.	
	Variante 1a)	Variante 1b)	Variante 2a)	Variante 2b)	Variante 3a)	Variante 3b)
T	800.000,00	800.000,00			800.000,00	
Z	16.452,89	29.914,44				
G	816.452,89	829.914,44	0,00	0,00		0,00
Spark. Imst		800.000,00		800.000,00	800.000,00	800.000,00
Z		30.371,86		28.773,33	72.732,57	74.168,66
G		830.371,86	0,00	828.773,33	872.732,57	874.168,66
Hypo Tirol	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00
Z	17.497,61	30.361,30	22.646,14	29.093,97	77.501,18	79.502,91
G	817.497,61	830.361,30	822.646,14	829.093,97	877.501,18	879.502,91
B.T.V.						
Z						
G						
Bank Austria		800.000,00		800.000,00	800.000,00	
Z		35.539,46		34.982,62	79.758,90	
G	0,00	835.539,46	0,00	834.982,62	879.758,90	0,00

Die Angebote lassen sich wie folgt darstellen:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Darlehen für die Finanzierung Kinderkrippe in der Höhe von EUR 800.000 von der Raiba Sölden mit einem Fixzinssatz von 0,83% p.a für 15 Jahre aufzunehmen.

Die Rückzahlung erfolgt ab 31.12. 2019 in 60 vierteljährlichen Kapitalraten (oder in 60 vierteljährlichen Pauschalraten). Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die weiteren lt. Angebot vom 18.06.2019 angeführten Bedingungen gelten sinngemäß.

10 Tarifanpassung Ferienbetreuung

GR Falkner Helmut informiert über die Inspektion der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die zuständige Sachbearbeiterin Mag. Astrid Lanza vom Land Tirol.

Seitens dem Land Tirol wurde angeregt, dass die Tarife betreffend die Kinderbetreuungseinrichtungen überarbeitet und angeglichen werden müssen. Speziell sind die Tarife der Kinderkrippe mit denen des Schülerhorts anzugleichen. Diese Tarife sollen jedoch im Detail noch einmal überdacht werden und in der Herbstsitzung beschlossen werden.

Darüber hinaus führt GR Falkner Helmut an, dass der Tarif der Ferienbetreuung dahingehend abgeändert werden soll, so dass die Eltern pro Tag EUR 6 bezahlen.

Der Vorteil liegt darin, dass nicht die ganze Woche (derzeit EUR 20,00/Woche) der Ferienbetreuung bezahlt werden muss, sondern nur noch die einzelnen Tage. Voraussetzung dafür ist die Anmeldung mittels Formularblatt. Dies ergeht für die Sommerferienbetreuung zur Osterzeit und für die Winterbetreuung im Herbst an die Eltern. Eine Anmeldung ist jedenfalls rechtsverbindlich.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tarife für die Ferienbetreuung mit EUR 6 pro Tag ab dem Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 festzusetzen. Es wird weiters beschlossen, dass die Anmeldung nur mittels vorausgehenden Formularblatt erfolgt und sohin rechtsverbindlich ist.

Davon bleiben die Kosten für den Mittagstisch in Höhe von EUR 4,50 unberührt.

11 GGAG Gaislachalpe - Antrag an die Agrarbehörde auf vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 1996

BM Ernst Schöpf informiert über das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 1996. Mit der Novelle 2017 (LGBl. Nr. 86/2017) hat der Tiroler Landtag § 86d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 – TFLG 1996 ergänzt. Mit dieser Regelung des § 86d TFLG 1996 wird die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit zwischen den Gemeindegutsagrargemeinschaften, den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten abschließend geregelt.

Substanzberechtigte Gemeinden müssen bis 31.08.2019 (Fallfrist) rückwirkend auf 20 Jahre schriftlich bei der Agrarbehörde den Antrag auf vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft (GG-A) geltend machen.

BM Ernst Schöpf weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, der Gemeinderat KEIN Wahlrecht bzw. keinen Ermessensspielraum hat gegebene Ansprüche nicht geltend zu machen (Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO).

Seit 1986 haben sich folgende vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeinde gegenüber der GGAG Gaislachalpe gehäuft:

GGAG Gaislachalpe, Auszahlungen

1986	€ 31.250,-	(ATS 430.000,-)
1995	€ 109.373,-	(ATS 1.505.000,-)
1998	€ 46.874,-	(ATS 645.000,-)
1999	€ 23.437,-	(ATS 322.500,-)
2003	€ 21.500,-	
2004	€ 10.750,-	
2005	€ 21.500,-	
2006	€ 21.500,-	
2007	€ 43.000,-	
2008	€ 30.100,-	

Summe 1998 bis 2008. € 218.661,-

BM Ernst Schöpf bringt vor, dass obenstehende Ansprüche in den Büchern mit den entsprechenden Dokumenten hinterlegt sind. Hier geht es um die Einhaltung des Gesetzes. Die Agrarbehörde wird sicherlich die entsprechenden Gegenprüfungen vornehmen. Die Gemeinde Sölden muss diese Ansprüche geltend machen.

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass im Zeitraum von 1998 bis 2008 von diesen EUR 218.661,00 zwei Ausschüttungen in der Höhe von insgesamt EUR 70.000,00 agrarbehördlich genehmigt worden sind. Darüber hinaus wurde eine Summe in Höhe von EUR 56.000,00 für die „Wesensabgeltung“ an Obmann, Kassier und Ausschuss verzeichnet. Dies stelle keine Ausschüttung, sondern eine Leistung dar. Demzufolge sind lediglich EUR 76.000,00 ausgeschüttet worden.

Weiters informiert GR Pirpamer Markus, dass die GGAG Gaislachalpe jährliche Einnahmen in Höhe von EUR 70.000,00 durch Pachtverträge (Skipistenverträge, A1-Verträge etc.) verzeichnet. Dies sei dem damaligen Ausschuss zu verdanken. Darüber hinaus hat die GGAG Gaislachalpe am 21.07.2014 Rücklagen in Höhe von EUR 259.000,00 übernommen. Vorwiegend wurde dieses Geld zur Finanzierung der neuen Rodelbahn hergenommen. Der Ausschuss hat auch den Weg nach Gaislach erhalten, bei dem sich die Gemeinde nur zu 15% beteiligt hat.

Er kann sich mit dem Gedanken der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht anfreunden. Die moralischen Eigentümer der Agrargemeinschaften sind seiner Meinung nach die Landwirte. Die Agrargemeinschaft Vent wurde nicht ohne Grund höchstgerichtlich den Landwirten in Vent zugesprochen.

BM Ernst Schöpf erläutert, dass dieses Ansuchen zugunsten der Gemeinde und für das Vermögen der Gemeinde getätigt wird und für niemanden angenehm ist. Die Agrarbehörde hat auch Ausschüttungen genehmigt, die historisch nicht korrekt waren. Es hat auch Spesen gegeben, die nie ausgeschüttet wurden. Nach 2008 kam es zu keinen Ausschüttungen mehr. Dies kann man nun aus allen Richtungen beleuchten. Aus Gemeindesicht und nach dem Gesetz sind wir verpflichtet den Antrag zu stellen. Er habe keine Lust wieder wegen Amtsmissbrauch angezeigt zu werden.

GR Pirpamer Markus hat sich bereits bei der Agrarbehörde über diesen Antrag informiert und habe die Auskunft bekommen, dass sehr wenige Gemeinden von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben. Den Angaben von Dr. Kaltenböck zufolge war es bislang eine Gemeinde. Es würde hierbei 43 bäuerliche Familien treffen. Für den Bau der Rodelbahn sowie der Trailstrecken für die Bike Republic werden die Grundstücke der Agrargemeinschaft gebraucht.

GR Falkner Helmut ist der Meinung, man sollte die Mitglieder der GGAG Gaislachalpe nicht verärgern - wenn möglich würde er diesen Antrag nicht stellen.

GR Kuprian Walter stellt sich die Frage, wie viele Gemeinden dieser Empfehlung entsprochen haben. Um den Friedens willen verzichten viele Gemeinden darauf. Er ist auch für einen Verzicht und möchte mit den bäuerlichen Familien nicht in Konflikt geraten.

BM Ernst Schöpf erklärt, dass Verfahren im Laufen sind. Er wisse nur, dass mehr als eine Gemeinde bereits den Antrag gestellt haben.

GR Pirpamer Markus stellt sich die Frage um welchen Betrag es geht. Die Agrargemeinschaft ist Nutznießer und es geht eigentlich um die EUR 75.000,00. Auch den Vertrag mit den Bergbahnen hat man 1993 errichtet im Zuge von 17 Verhandlungen. Die Gemeinde braucht heutzutage nur noch kassieren.

GR Grüner Thomas informiert, dass zum damaligen Zeitpunkt die Landwirte geglaubt haben, dass sie Eigentümer sind und deswegen sehr gute Arbeit geleistet haben. Die korrekten Rechtsverhältnisse haben sich erst später ergeben. Er würde es so lassen wie es ist und keinen Unfrieden stiften.

GR Kuprian Walter möchte die 43 bäuerlichen Familien nicht gegen die Gemeinde stellen. Die Gemeinde ist teilweise von den Grundstücken dieser Familien abhängig.

Vizebürgermeister Scheiber Reinhard erklärt, dass zum Wohl der Gemeinde gehandelt werden muss. Fraglich ist hierbei, ob damit der Allgemeinheit geholfen ist, wenn die Gemeinde diese Ansprüche geltend macht. Er würde die Mitglieder der Agrargemeinschaft nicht verärgern. Man muss in diesem Fall eine Interessensabwägung machen. Es mache auf jeden Fall nicht viel Sinn, wenn dadurch die Gemeinde folgewirkend tief in die Tasche greifen müsse. 1998 ist eine lange Zeit her. Heute sind Mitglieder bei der Agrargemeinschaft dabei, die damals nicht einmal ein Stimmrecht hatten. Die neuen Mitglieder sollte man auf diesen Weg nicht bestrafen.

BM Ernst Schöpf weist daraufhin, dass es sich bei dieser Bestimmung um keine KANN-Bestimmung, sondern um eine MUSS-Bestimmung handelt. Die Gemeinde muss die Gesetze einhalten. Zu dieser Bestimmung gibt es auch ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Scheil hinsichtlich des möglichen Amtsmissbrauches in diesem Zusammenhang.

GR Pirpamer Markus bringt noch abschließend zur Kenntnis, dass er diese Verpflichtung auch nicht aus der Tiroler Gemeindeordnung lesen kann. Er hat sich jedoch bei der Agrarbehörde informiert und eine

Rechtsmeinung eingeholt. Lt. Auskunft von Dr. Kaltenböck nehmen nicht alle Gemeinden davon Gebrauch. Seit der Novelle 2014 gab es einige wenige Gemeinden. Auf Nachfrage, ob als Gemeinderatsmandatar eine Verpflichtung dazu bestehe, gab die Agrarbehörde keine Empfehlung ab.

BM Ernst Schöpf vertagt diesen TOP zur weiteren Verhandlung auf die nächste GR-Sitzung am 30.07.2019. Bis dorthin kann sich jedes Gemeinderatsmitglied ausgiebig mit diesem Thema befassen, informieren und sich eine sichere Meinung bilden. Seine Position ist jedenfalls klar und wird sich bis zum 30.07.2019 auch nicht mehr ändern. Er liest diese Verpflichtung aus dem TFLG sowie aus der TGO. Jeder kann sich jetzt 6 Wochen Zeit nehmen und sich auch mit der Agrarbehörde in Verbindung setzen, wobei diese nicht immer die beste Auskunftsstelle darstellt. Der Antrag muss längstens am 31.08.2019 bei der Agrarbehörde eingehen.

12 Verleihung Ehrenring Pfarrer Singer Josef

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den **TOP 12 „Verleihung Ehrenring an Pfarrer Singer Josef“** in die Tagesordnung mitaufzunehmen und die geänderte Tagesordnung zu genehmigen.

Der Gemeindepfarrer Singer J. wird am 25.08.2019 eine Abschiedsmesse in der Gemeinde Sölden abhalten. Pfarrer Singer wird anschließend verabschiedet. In diesem Rahmen sollte Singer J. für seine außerordentlichen Leistungen ein Ehrenring verliehen werden. Der Bischof hat der Abschiedsfeier bereits zugesagt.

BM Ernst Schöpf informiert über die Auszeichnungen, die durch die Gemeinde vergeben werden. Die höchste Auszeichnung ist die Ehrenbürgerschaft, die momentan als Einziger Herr Scheiber E. innehat. Der Ehrenring ist die zweithöchste Auszeichnung, die Schöpf E. und Glanzer S. verliehen bekommen haben. Dann gibt es noch das Ehrenzeichen – momentan gibt es keinen lebenden Träger des Ehrenzeichens in der Gemeinde.

Mit Verleihung des Ehrenringes bedankt sich die Gemeinde Sölden bei Herrn Pfarrer Singer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung Herrn Singer J. aufgrund seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde Sölden den Ehrenring der Gemeinde Sölden zu verleihen.

13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1 Sanierung Innerwaldstraße

GR Grüner Johann informiert, dass die Neuasphaltierung der Innerwaldstraße auf den 09.09.2019 verschoben wurde. Die Kapelle in Innerwald wurde im Winter durch die Schneeräumungsarbeiten beschädigt. Nun kommt es im dortigen Bereich zu Wasserausläufen, die behoben werden müssen.

Die Amtsleiterin wird den Bauamtsleiter Fiegl Franz Josef bzw. den Vorarbeiter Scheiber Hubert darüber informieren und mit der Behebung beauftragen.

Ende: 21:15 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Arnold Marco

III) GUTACHTEN

Dieses Gutachten stützt sich auf die angegebene Aufteilung (Widmung und Zuordnung), den Grundbuchsstand, die vorliegenden bewilligten Einreichpläne, die Flächenausmaße der einzelnen Räume, der zusätzlichen Ausstattungen und der Zubehörsobjekte laut diesen Plänen (mit den oben angeführten Ergänzungen), die Besichtigung der Liegenschaft sowie die einschlägigen Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, bzw. in der letztgültigen Fassung.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller maßgeblichen Umstände ergeben sich für die Liegenschaft in EZ 2038, Grundstücke Nr. 166/4, Grundbuch KG 81015 Thaur I, folgende, der Begründung und Einverleibung von Wohnungseigentum zu Grunde zu legende, Nutzwerte und Mindestanteile.

Nutzwertberechnung:

Aufgrund des Befundes, der gegliederten Aufstellung und Berechnung, der nachfolgenden Begründung, werden die Nutzwerte und Mindestanteile nachstehend berechnet:

Top-Nr.	Lage	Widmung bzw. Nutzung	Nutzfläche	Nutzw. pro m ²	Nutzw. Einzel	Nutzw. Gesamt	Summe Nutzw.
TOP 1	EG	Küche Heim	92,00				
		Küche / Lager	5,96				
		Heim WC	3,23				
		Büro Heim	6,38				
		WNF ges.	107,57	1,00	108	108	
				TOP 1	108	108	
TOP 1a	EG	Reinigung	2,63				
		Lager	2,63	0,40	1	1	
					TOP 1a	1	1
TOP 2	EG	Aufenthaltsraum mit Nebenr.	24,35				
		Büro	24,35	1,00	24	24	
					TOP 2	24	24
TOP 3	EG	Heimleitung Büro 1	18,78				
		Büro Heimleitung Büro 2	13,71				
		Heimleit. Besprechung	15,77				
		WNF ges.	48,26	1,00	48	48	

					TOP 3	48	48
TOP 4	EG	Physiotherapie	40,87				
Büro		WNF ges.	40,87	1,00	41	41	
					TOP 4	41	41
TOP 5	EG	Vorraum	6,94				
Büro		Büro	20,53				
		Teeküche	5,97				
		WC	3,05				
		WNF ges.	36,49	1,00	36	36	
					TOP 5	36	36
TOP 6	EG	Besprechung	23,10				
Büro		WNF ges.	23,10	1,00	23	23	
					TOP 6	23	23
TOP 7	EG	Büro	23,01				
Schüler-		Lernraum	45,05				
hort		Medien / Bibliothek	43,38				
		Zentralbereich	94,14				
		Windfang / Garderobe	8,67				
		Garderobe	23,72				
		Kreativwerkstatt	41,18				
		Ruheraum	40,00				
		WC-Herren	7,92				
		WC-Damen	9,39				
		WC-Personal / Putzraum	5,65				
		WNF ges.	342,11	1,00	342		
Zuschlag	EG	Garten 1	262,15	0,10	26		
		Garten 2	92,04	0,10	9		
					377	377	
					TOP 7	377	377
TOP 8	EG	Begegnungsraum	72,47				
		WNF ges.	72,47	1,00	72	72	
					TOP 8	72	72
TOP 8a	EG	Kapelle	44,77				
		WNF ges.	44,77	1,00	45	45	
					TOP 8	45	45
TOP 9	EG	Cafe	53,43				
Cafe		Cafe Office	4,57				
		Lager Cafe	5,15				
		WC Cafe / Personal	2,55				
		WNF ges.	65,70	1,00	66	66	

						TOP 9	66	66
TOP 10	EG	Lager (2,60 x 7,05 m)	18,33					
Lager		WNF ges.	18,33	0,30	5		5	
						TOP 10	5	5
TOP 11	1.OG	Bereich 1						
Helim		Büro PDL	6,60					
		Besprechung Pflege	8,05					
		Medikamente / Lager	13,49					
		Bereich 2	5,61					
		WC-Behind.	5,77					
		WC Personal	3,60					
		Ausgussraum 2	2,48					
		Ausgussraum 1	2,62					
		Wäscheraum	3,89					
		Atrium 1, Aufenth., Gang, Schleuse	11,93					
		Aufenthalt Esseb	143,46					
		Atrium 2	20,23					
		WNF ges.	76,18					
Zuschlag	1.OG	Terrasse	303,91	1,00	304			
			71,52	0,25	18			
					322		322	
						TOP 11	322	322
TOP 12	1.OG	Zimmer 101						
Zim.101		Bad	23,27					
		WNF ges.	4,60					
			27,87	1,00	28		28	
						TOP 12	28	28
TOP 13	1.OG	Zimmer 102						
Zim.102		Bad	19,25					
		WNF ges.	4,60					
			23,85	1,00	24		24	
						TOP 13	24	24
TOP 14	1.OG	Zimmer 103						
Zim.103		Bad	19,25					
		WNF ges.	4,60					
			23,85	1,00	24		24	
						TOP 14	24	24
TOP 15	1.OG	Zimmer 104						
Zim.104		Bad	19,25					
		WNF ges.	4,60					
			23,85	1,00	24		24	
						TOP 15	24	24
TOP 16	1.OG	Zimmer 105						
Zim.105		Bad	19,25					
		WNF ges.	4,60					
			23,85	1,00	24		24	

					TOP 16	24	24
TOP 17	1.OG	Zimmer 106	19,25				
Zim.106		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,85	1,00	24	24	
					TOP 17	24	24
TOP 18	1.OG	Zimmer 107	19,15				
Zim.107		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,75	1,00	24	24	
					TOP 18	24	24
TOP 19	1.OG	Zimmer 108	19,26				
Zim.108		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,86	1,00	24	24	
					TOP 19	24	24
TOP 20	1.OG	Zimmer 109	19,25				
Zim.109		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,85	1,00	24	24	
					TOP 20	24	24
TOP 21	1.OG	Zimmer 110	19,25				
Zim.110		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,85	1,00	24	24	
					TOP 21	24	24
TOP 22	1.OG	Zimmer 111	19,25				
Zim.111		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,85	1,00	24	24	
					TOP 22	24	24
TOP 23	1.OG	Zimmer 112	19,16				
Zim.112		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,76	1,00	24	24	
					TOP 23	24	24
TOP 24	1.OG	Zimmer 113	19,19				
Zim.113		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,79	1,00	24	24	
					TOP 24	24	24
TOP 25	1.OG	Zimmer 114	19,16				
Zim.114		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,76	1,00	24	24	
					TOP 25	24	24

TOP 26	1.OG	Zimmer 115	19,15				
Zim.115		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,75	1,00	24	24	
					TOP 26	24	24
TOP 27	1.OG	Zimmer 116	19,14				
Zim.116		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,74	1,00	24	24	
					TOP 27	24	24
TOP 28	1.OG	Zimmer 117	19,25				
Zim.117		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,85	1,00	24	24	
					TOP 28	24	24
TOP 29	1.OG	Zimmer 118	19,16				
Zim.118		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,76	1,00	24	24	
					TOP 29	24	24
TOP 30	1.OG	Zimmer 119	19,16				
Zim.119		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,76	1,00	24	24	
					TOP 30	24	24
TOP 31	1.OG	Zimmer 120	19,27				
Zim.120		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,87	1,00	24	24	
					TOP 31	24	24
TOP 32	1.OG	Zimmer 121	19,28				
Zim.121		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,88	1,00	24	24	
					TOP 32	24	24
TOP 33	1.OG	Zimmer 122	19,24				
Zim.122		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,84	1,00	24	24	
					TOP 33	24	24
TOP 34	1.OG	Zimmer 123	19,24				
Zim.123		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,84	1,00	24	24	
					TOP 34	24	24
TOP 35	1.OG	Zimmer 124	19,25				
Zim.124		Bad	4,60				

		WNF ges.	23,85	1,00	24	24	
					TOP 35	24	24
TOP 36	1.OG	Zimmer 125	19,24				
Zim.125		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,84	1,00	24	24	
					TOP 36	24	24
TOP 37	1.OG	Zimmer 126	19,26				
Zim.126		Bad	4,60				
		WNF ges.	23,86	1,00	24	24	
					TOP 37	24	24
TOP 38	2.OG	Wohnen - 01	29,44				
WO 01		Bad	5,65				
		Schlafen	9,78				
		WNF ges.	44,87	1,10	49		
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,49	0,30	2		
					51	51	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA1	2,20	0,30	1		
					TOP 38	51	51
TOP 39	2.OG	Wohnen - 02	29,82				
WO 02		Bad	5,65				
		Schlafen	9,39				
		WNF ges.	44,86	1,10	49		
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,12	0,30	2		
					51	51	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA2	2,21	0,30	1		
					TOP 39	51	51
TOP 40	2.OG	Wohnen - 03	29,10				
WO 03		Bad	5,65				
		Schlafen	9,70				
		WNF ges.	44,45	1,10	49		
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,12	0,30	2		
					51	51	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA3	2,23	0,30	1		
					TOP 40	51	51
TOP 41	2.OG	Wohnen - 04	29,87				
WO 04		Bad	6,89				
		Schlafen	14,13				
		WNF ges.	50,89	1,10	56		
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,40	0,30	2		
					58	58	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA4	2,23	0,30	1		

						TOP 41	58	58
TOP 42	2.OG	Wohnen - 05	27,54					
WO 05		Bad	5,56					
		Schlafen	9,23					
		WNF ges.	42,33	1,10	47			
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,04	0,30	2			
					49		49	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA5	2,23	0,30	1			
						TOP 42	49	49
TOP 43	2.OG	Wohnen - 06	27,74					
WO 06		Bad	5,48					
		Schlafen	9,54					
		WNF ges.	42,76	1,10	47			
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,05	0,30	2			
					49		49	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA6	2,23	0,30	1			
						TOP 43	49	49
TOP 44	2.OG	Wohnen - 07	29,19					
WO 07		Bad	7,46					
		Schlafen	14,13					
		WNF ges.	50,78	1,10	56			
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,26	0,30	2			
					58		58	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA7	2,27	0,30	1			
						TOP 44	58	58
TOP 45	2.OG	Wohnen - 08	31,32					
WO 08		Bad	5,74					
		Schlafen	9,70					
		WNF ges.	46,76	1,10	51			
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,21	0,30	2			
					53		53	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA8	2,27	0,30	1			
						TOP 45	53	53
TOP 46	2.OG	Wohnen - 09	29,92					
WO 09		Bad	5,57					
		Schlafen	9,70					
		WNF ges.	45,19	1,10	50			
Zuschlag	2.OG	Loggia	5,04	0,30	2			
					52		52	
Zubehör	2.UG	Kellerabteil KA9	2,27	0,30	1			
						TOP 46	52	52

TOP 47	2.OG	Gemeinschaftsraum	30,02				
Büro/Gem.		WNF ges.	30,02	1,00	30	30	
					TOP 47	30	30
TOP 48	2.OG	Pflegebad	14,20				
Lager		Pflegebad-WC	3,74				
		Reinigung	1,59				
		WNF ges.	19,53	0,50	10	10	
					TOP 48	10	10
TOP 49	2.OG	Friseur, Fußpflege	10,17				
Büro		WNF ges.	10,17	1,00	10	10	
					TOP 49	10	10
TOP 50	1.UG	Lager 1	40,44				
Lager		Lager 2	9,38				
		Lager 3	65,04				
		WNF ges.	114,86	0,50	57	57	
					TOP 50	57	57
TOP 51	1.UG	Hausmeister	25,36				
Büro		WNF ges.	25,36	0,70	18	18	
					TOP 51	18	18
TOP 52	1.UG	Wäscherei	56,41				
Büro		WNF ges.	56,41	0,80	45		
Zuschlag	1.UG	Lichthof	14,53	0,20	3		
					48	48	
					TOP 52	48	48
TOP 53	1.UG	Garderobe Herren	9,81				
Lager		WC-DU / Herren	8,83				
		Garderobe Damen	29,62				
		WC-DU / Damen	8,13				
		WNF ges.	56,39	0,60	34	34	
					TOP 53	34	34
TOP 54	2.UG	Hellbehelfelager	53,07				
Lager		Reifenlager	8,47				
		WNF ges.	61,54	0,50	31	31	
					TOP 54	31	31
TOP 55	2.UG	Ersatzteillager	14,60				
Lager		WNF ges.	14,60	0,50	7	7	
					TOP 55	7	7
TOP 56	2.UG	Pflegemagazin	11,94				

Lager		WNF ges.	11,94	0,50	6	6
					TOP 56	6
						6
P101	UG1	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,00	0,50	8	8
P102		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,00	0,50	8	8
P103		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,23	0,50	7	7
P104		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P105		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,28	0,50	7	7
P106		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,23	0,50	7	7
P107		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,03	0,50	7	7
P108		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P109		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P110		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,23	0,50	7	7
P111		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P112		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P113		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P114		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P115		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P116		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P117		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P118		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P119		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P120		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P121		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P122		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,17	0,50	8	8
P123		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P124		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P125		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P126	Elekt	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P127	Elekt	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P128		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,58	0,50	7	7
P129		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,75	0,50	7	7
P130		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,58	0,50	7	7
P131		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,58	0,50	7	7
P132		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,75	0,50	7	7
P133		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	17,52	0,50	9	9
P134		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,69	0,50	7	7
P135		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P136		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P137		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P138		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P139		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P140		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P141		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P142		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P143		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P144		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P145		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7

P146		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P147		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P148	Beh.	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	18,60	0,50	9	9	
P149		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,42	0,50	8	8	
P150		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P151		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P152		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P153		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P154		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P155		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P156		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P157	Beh.	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,13	0,50	8	8	
P158	Beh.	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,50	0,50	8	8	
P159	Beh.	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,50	0,50	8	8	
P160	Beh.	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,13	0,50	8	8	
P161		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,58	0,50	7	7	
P162		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,58	0,50	7	7	
P163		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,75	0,50	7	7	
P164		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,58	0,50	7	7	448
P201	UG2	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,00	0,50	8	8	
P202		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,00	0,50	8	8	
P203		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,75	0,50	8	8	
P204		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P205		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P206		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P207		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P208		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P209		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P210		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P211		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P212		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P213		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P214		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P215		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P216		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,17	0,50	8	8	
P217		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,69	0,50	7	7	
P218		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P219		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P220		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P221		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P222		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P223		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7	
P224		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6	
P225		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,06	0,50	7	7	
P226		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,91	0,50	7	7	
P227		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,91	0,50	7	7	
P228		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,06	0,50	7	7	
P229		1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	17,89	0,50	9	9	

P230	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,21	0,50	7	7
P231	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,69	0,50	6	6
P232	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,69	0,50	6	6
P233	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,98	0,50	7	7
P234	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,69	0,50	6	6
P235	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,45	0,50	7	7
P236	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,45	0,50	7	7
P237	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,69	0,50	6	6
P238	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,45	0,50	7	7
P239	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	18,18	0,50	9	9
P240	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P241	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P242	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P243	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P244	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P245	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P246	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P247	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	12,50	0,50	6	6
P248	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	18,60	0,50	9	9
P249	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,42	0,50	8	8
P250	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P251	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P252	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P253	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P254	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P255	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P256	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P257	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,13	0,50	8	8
P258	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,63	0,50	8	8
P259	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,00	0,50	8	8
P260	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,70	0,50	7	7
P261	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,00	0,50	8	8
P262	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,00	0,50	8	8
P263	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	20,05	0,50	10	10
P264	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P265	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,25	0,50	7	7
P266	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	13,78	0,50	7	7
P267	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,23	0,50	8	8
P268	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,92	0,50	7	7
P269	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	15,23	0,50	8	8
P270	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,87	0,50	8	8
P271	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	16,37	0,50	8	8
P272	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,91	0,50	7	7
P273	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,91	0,50	7	7
P274	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,06	0,50	7	7
P275	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,91	0,50	7	7
P276	1 Autoabstellplatz i. d. Tiefgar.	14,91	0,50	7	7
					542
SUMME					3509